Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogthum Oldenburg und das Königlich Preußische Jadegebiet.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Bezugspreis: **1 Mark** pro Quartal.

Anzeigenpreis: **15 Pfg.** pro 3 gespaltene Zeile.

Jeder Abonnent dieser Wochenschrift ist mit **500 Mark** gegen die Folgen körperlicher Verletzungen für den Fall des Todes sowie der Ganz-Invalidität **versichert.**

Nr. 6. | **Barmen, den 10. Februar 1899.** | **17. Jahrg.**

Ministerial-Verfügung über die Regelung des Feuerwehrwesens.

Das „Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den königl. preußischen Staaten" enthält in seiner neuesten Nummer über die Regelung des Feuerwehrwesens eine allgemeine Verfügung vom 28. December 1898, die uns von dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz, Herrn Dietzler in Düren, sowie von dem Vorsitzenden des Westfälischen Feuerwehrverbandes, Herrn Modersohn in Unna, zur Veröffentlichung übergeben wurde. Der Erlaß war bereits in der letzten Sitzung des Preußischen Landes-Feuerwehrausschusses im Juli v. J. in Charlottenburg von dem Vertreter des Herrn Ministers in Aussicht gestellt worden. Das Erscheinen dieser an sämmtliche Herren Oberpräsidenten, außer Berlin, gerichteten Verfügung ist mit Freuden zu begrüßen; namentlich wird die Anerkennung, mit welcher der Herr Minister sich über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren ausspricht, in unseren Leserkreisen mit lebhafter Genugthuung aufgenommen werden. Mannigfache Wünsche bleiben freilich noch übrig, insbesondere sind diejenigen des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz: auf Verpflichtung der Gemeinden in Bezug auf materielle Unterstützung der freiwilligen Wehren, — auf Versicherung gegen Unfälle, die im Wehrdienste auch bei anderer als Feuersgefahr (Wassersnoth, Einsturz 2c.) erlitten sind, — auf Verleihung eines staatlichen Ehrenzeichens für 25jährigen Feuerwehrdienst, nicht erfüllt. Man darf indessen hoffen, daß diese auch vom Preußischen Landes-Feuerwehrausschusse gestellten Anträge, denen sich noch die Bitte um Uebernahme des landesherrlichen Protectorats Sr. Majestät des Kaisers über die freiwilligen Feuerwehren anreihte, bald an höherer Stelle Berücksichtigung finden werden. Erreicht ist jetzt: daß seitens des Herrn Ministers der Weg gewiesen ist, um den Führern der Wehren polizeiliche Rechte zu verschaffen, — daß die Feuerwehren als Schutzwehren im Sinne des Gesetzes anerkannt werden, — daß einheitliche Regelung der Abzeichen und Benennungen in Aussicht gestellt werden und daß den Ortsbehörden die Förderung und Unterstützung der freiwilligen Wehren warm empfohlen wird.

Allgemeine Verfügung vom 28. December 1898, betreffend die Regelung des Feuerwehrwesens.

Aus den auf meinen Runderlaß vom 28. October 1895 erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine allgemeine gesetzliche Regelung des Feuerwehrwesens in der von dem Ausschuß des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes angeregten Weise nicht angebracht erscheint. Die Erfüllung der von dem Ausschuß geltend gemachten Wünsche, welche die im öffentlichen Interesse gebotene durchgreifendere Ausbildung des Feuerwehrwesens im gesammten Staatsgebiet zum Ziel haben, wird sich indessen in gewissem Umfange auch auf anderem Wege erreichen lassen.

Da das Feuerwehrwesen sich in den einzelnen Provinzen selbstständig und verschieden entwickelt hat, wird seine weitere Fortbildung und eventuelle Neugestaltung am zweckmäßigsten provinziell unter thunlichster Anlehnung an die vorhandenen Einrichtungen durchzuführen sein. Hierbei sind die nachfolgenden Gesichtspunkte zu Grunde zu legen.

I. In erster Linie wird zur Erreichung einer guten und leistungsfähigen Feuerwehr-Organisation die freiwillige Bethätigung sowohl von Seiten der Einzelnen wie von Seiten der communalen Verbände in Anspruch genommen werden müssen. Der Erlaß von administrativen Zwangsvorschriften hat sich grundsätzlich auf das im öffentlichen Interesse Nothwendige sowohl hinsichtlich der persönlichen Betheiligung wie hinsichtlich der sachlichen Leistungen zu beschränken; eine über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende, den Fortschritten der neueren Technik zweckmäßig angepaßte sachliche Ausrüstung der Feuerwehren und ebenso eine intensive persönliche Theilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes werden nur durch opferfreudige, freiwillige Bethätigung aller in Betracht kommenden Faktoren gewährleistet.

Es wird demgemäß, soweit nicht an einzelnen größeren Orten ausreichende Berufsfeuerwehren bestehen oder einzurichten sind, überall in erster Linie auf die Förderung und Weiterentwickelung der Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens hinzuarbeiten sein. Schon jetzt ist, wie ich aus den eingegangenen Berichten mit Genugthuung ersehen habe, für die Bedeutung der freiwilligen Feuerwehren, deren Wirken und Erfolgen wohlverdiente Anerkennung gebührt, überall ein reges Verständniß vorhanden, das sich ebenso in weitgehender persönlicher Betheiligung wie in umfangreichen sachlichen Leistungen von Seiten der Gemeinden usw. bethätigt. Es ist mein Wunsch, daß alle Behörden auch fernerhin sich angelegen sein lassen, die Entwickelung der freiwilligen Feuerwehren innerhalb ihres Verwaltungsbezirks in jeder Beziehung, durch Rath und That, durch Anregung und Belehrung nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke empfehle ich, mit den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder sonstigen Verbänden der freiwilligen Feuerwehren und deren geschäftsführenden Ausschüssen in steter Fühlung zu bleiben und sich bei einschlägigen Fragen auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens der sachverständigen Mitwirkung derselben, welche bereitwillig gewährt werden wird, in geeigneter Weise zu bedienen.

II. Neben den freiwilligen Feuerwehren kommen die sogenannten Pflichtfeuerwehren in Betracht — und zwar bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr — als Ergänzung derselben, bei ihrem Fehlen als selbstständige Organisationen an Stelle derselben. Die Pflichtfeuerwehr ist die organisirte Zusammenfassung der, kraft polizeilicher oder ortsstatutarischer Vorschrift, zum Feuerlöschdienste verpflichteten männlichen Einwohner eines Bezirks. In einzelnen Landestheilen sind derartige Organisationen bereits vorhanden. Wo dies noch nicht der Fall ist, ist mit der Bildung derselben, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, vorzugehen. Hierbei scheint es zweckmäßig, den Weg der Polizeiverordnung und nicht des Ortsstatuts zu betreten und zwar deshalb, weil in letzterem Falle eine

durchgreifende und übereinstimmende Regelung sich nicht erreichen lassen würde, und weil außerdem bei einem Ortsstatut die Thätigkeit im Interesse des Feuerlöschdienstes sich nicht als eine erzwingbare unmittelbare Pflicht des Einzelnen gegenüber der Polizeibehörde, sondern als ein Gemeindedienst darstellt, auf welchen die Vorschriften des Communalabgabengesetzes Anwendung finden. Die Rechtsgültigkeit bezüglicher Polizeiverordnungen ist durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe wiederholt anerkannt.

Der Inhalt einer solchen Polizeiverordnung wird im Wesentlichen dahin zu gehen haben, daß dienstpflichtig in der Feuerwehr sind — unter gewissen Ausnahmen — alle männlichen Einwohner eines bestimmten Lebensalters und daß sämmtliche — oder die hierzu im Voraus bezeichneten — Dienstpflichtigen sich bei Bränden sowie zu Uebungen auf das Alarmzeichen oder sonstige Benachrichtigungen auf dem bestimmten Versammlungsplatz unverzüglich einzufinden und den Befehlen der bestellten Führer Folge zu leisten haben.*)

Empfehlenswerth erscheint es, eine derartige Polizeiverordnung für die Landgemeinden einer Provinz gemeinsam zu erlassen. Inwieweit zugleich die kleineren Städte in diese Polizeiverordnung einzubeziehen sein werden, oder ob für die Städte eine besondere gemeinsame Polizeiverordnung zu erlassen oder endlich für jede einzelne Stadt die Angelegenheit besonders zu regeln sein wird, bleibt nach den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu entscheiden, wobei auf bereits vorhandene Polizeiverordnungen der gedachten Art entsprechende Rücksicht zu nehmen sein wird.

In den Organismus der Pflichtfeuerwehren sind die freiwilligen Feuerwehren in der Weise einzugliedern, daß einerseits durch die Zugehörigkeit zu einer freiwilligen Feuerwehr, welche nach amtlicher Feststellung den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen entspricht, die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste als erfüllt erachtet wird, und daß andererseits Vorschriften getroffen werden über die Stellung freiwilliger Feuerwehren als Organe der Feuerpolizeibehörden und über ihr Verhältniß zu den Pflichtfeuerwehren bei der Organisation des Feuerlöschdienstes.

Was die im öffentlichen Interesse für eine derartige amtliche Anerkennung einer freiwilligen Feuerwehr zu stellenden Anforderungen betrifft, so haben sich dieselben im Allgemeinen darauf zu beschränken,

1. daß die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmung auch thatsächlich befolgt;
2. daß die freiwillige Feuerwehr in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens diejenigen Anforderungen erfüllt, welche an eine ordnungsgemäß geleitete und organisirte Pflichtfeuerwehr zu stellen sind;
3. daß der Führer der freiwilligen Feuerwehr als solcher amtlich bestätigt wird;
4. daß die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Im Uebrigen — in Bezug auf ihre inneren Organisationen, die Einrichtung ihres Dienstbetriebes ꝛc. — bleiben die freiwilligen Feuerwehren selbstständig.

Den freiwilligen Feuerwehren sind die vielfach in größeren privaten Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten-, Werk-Feuerwehren usw.) gleich zu behandeln.

III. Soweit als möglich hat die Bildung einer Pflichtfeuerwehr für den Bezirk einer jeden Ortschaft zu erfolgen. Doch können auch, wo die Verhältnisse dies zweckmäßig und angängig erscheinen lassen, zu diesem Zwecke mehrere Ortschaften vereinigt werden.

Die innere Organisation der Pflichtfeuerwehren ist entweder in der Polizeiverordnung selbst oder in besonderen Ausführungsbestimmungen — eventuell auch bezirks- oder kreisweise — zu regeln.

Es ist dabei im Auge zu behalten, daß die an eine Pflichtfeuerwehr zu stellenden Anforderungen verschieden sind, je nachdem an dem betreffenden Orte eine freiwillige Feuerwehr besteht oder nicht, und welcher Art die bestehende freiwillige Feuerwehr ist. Dort, wo eine hinreichend leistungsfähige freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, deren Errichtung entsprechend den vorher gegebenen Directiven zu befördern ist, soweit sich die Möglichkeit hierzu bietet, wird diese der Regel nach den schwierigen, specielle technische Ausbildung erfordernden Feuerwehrdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst usw.) wahrzunehmen haben. Der daneben bestehenden Pflichtfeuerwehr wird dann der übrige, keine oder doch nur geringere technische Ausbildung erfordernde Dienst (Pumpen, Wasserholen, Absperrungsmaßregeln usw.) zufallen. In denjenigen Orten dagegen, in denen keine oder keine ausreichende freiwillige Feuerwehr besteht, wird die Pflichtfeuerwehr auch den eigentlichen Löschdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst ꝛc.) wahrnehmen müssen.

Diesen verschiedenartigen Bedürfnissen werden die Vorschriften über die innere Organisation der Pflichtfeuerwehren anzupassen sein. In denjenigen Ortschaften, in welchen es nach amtlicher Feststellung an einer frei-

*) Einen empfehlenswerthen Anhalt für den Erlaß einer solchen Polizeiverordnung bietet die Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande für Schleswig-Holstein vom 15. April 1889. Dieselbe ist zusammen mit den sonstigen sehr beachtenswerthen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen dieser Provinz abgedruckt im „Handbuch für das Feuerlöschwesen in der Provinz Schleswig-Holstein“ von A. Wornich, Neumünster 1895.

Feuilleton.

Die silberne Verlobung.

Novelle von Heinrich Seidel.

(Fortsetzung und Schluß.)

So zählten die beiden Kinder ihre Verse gewissenhaft ab und blieben nicht einmal stecken, was Hühnchen sichtlich mit großem Stolze erfüllte. Der alte Gram aber bot einen wunderlichen Anblick dar, denn diese kleine Huldigung hatte ihn überrumpelt und er war ihr sichtlich nicht gewachsen. Während er die Hand seiner Braut unausgesetzt streichelte, starrte er krampfhaft vor sich hin, und unter seiner Brille hervor rannen wie kleine, runde Perlen, eine hinter der anderen, die Thränen über seine Wangen, und dazu lächelte er so fürchterlich ironisch, wie noch nie in seinem ganzen Leben.

Nachher war es hübsch zu sehen, wie die beiden verkümmerten, ältlichen Leute jeder eins der hübschen Engelskinder auf den Schoß nahmen und mit welken Lippen die festen Rosenmündchen küßten und lieb mit ihnen waren, so gut sie es vermochten.

Dann aber, nachdem der innere Mensch sein Theil erhalten hatte, kam der äußere an die Reihe und dem Inhalt des Goldfischglases und den von Frau Lore köstlich „gedichteten“ Butterbrödchen ward alle Ehre angethan. Als es dunkelte, zündete Hühnchen heimlich seine beiden Papierlaternen an und wir genossen die Reize der italienischen Nacht. Dabei kam noch ein von Hühnchen gemaltes Transparent zum Vorschein, zwei Herzen an einen höchst dauerhaften Pfeil gespießt, darüber eine große 25 und darunter das mathematische Zeichen der Unendlichkeit ∞. „Sehr sinnreich! Was?“ meinte Hühnchen zu mir.

Der alte Gram wurde ganz ausgelassen und gesprächig. Zum erstenmale in seinem Leben war er mit seiner alten Liebe unter freundlichen theilnehmenden Menschen, und sein einsames verschüchtertes Gemüth schwelgte in der für ihn so seltenen Empfindung, die durch das Goethesche Wort ausgedrückt wird: „Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein.“ Unausgesetzt rieb er leise seine knochigen Hände umeinander und sein ständiges ironisches Lächeln bekam einen deutlichen Stich ins Liebenswürdige. Als Hühnchen eine kleine komische Rede hielt, lachte er sich fast um Verstand und Besinnung und in der Freude seines Herzens trank er, um doch etwas zu thun, vielleicht öfter als er es gewohnt war, sein Glas leer. Er brachte sogar eine ganz manierliche kleine Rede auf die Familie Hühnchen zu Stande, wobei er sich zum Schluß allerdings ein wenig verhedderte, sich aber durch einen kühnen Sprung in ein plötzliches dreimaliges Hoch glücklich rettete.

Zuletzt, als der Pegelstand in dem Goldfischglase sich sehr bedenklich dem Nullpunkt näherte, wurde er gerührt und dann übermannte es ihn. Plötzlich legte er den Kopf auf den Tisch und fing an ganz erbärmlich zu schluchzen. Die erschrockene Braut fragte verwundert: „Johannes, was ist Dir?“ Hühnchen sprach ihm zu und versuchte ihn zu begütigen, allein anfangs war nichts aus ihm herauszubringen. Endlich schluchzte er mühsam hervor: „Daß es — daß es — so gute — so gute Menschen gibt.“

Es gelang uns, ihn allmälig zu beruhigen, doch fand er seine Heiterkeit nicht wieder, er blieb ein Gemisch

willigen Feuerwehr fehlt, oder die vorhandene nicht genügt, wird die Pflichtfeuerwehr dergestalt eingerichtet werden müssen, daß für alle Zweige des Feuerlöschdienstes (Steigerdienst, Bedienung der Spritzen, Wasserholen, Absperrungsmaßregeln usw.) entsprechende Abtheilungen gebildet werden. In anderen Ortschaften dagegen, in welchen die Pflichtfeuerwehr zu der freiwilligen Feuerwehr nur ergänzend hinzutritt, wird die Bildung der zu diesem Zwecke nöthigen Abtheilungen, insbesondere zum Wasserholen, Absperren usw. genügen.

Die Oberleitung sämmtlicher Pflichtfeuerwehren, wie des gesammten Feuerwehrwesens eines Ortspolizeibezirks steht — unter der Aufsicht der nächst vorgesetzten Behörde, auf dem Lande des Landraths — dem Polizeiverwalter zu. Für die specielle Leitung der einzelnen Pflichtfeuerwehren ist in der Regel noch ein besonderer Führer zu bestellen und zwar empfiehlt es sich an Orten, an welchen eine freiwillige Feuerwehr besteht, hiermit zugleich den Führer der freiwilligen Feuerwehr, falls sonstige Bedenken nicht vorliegen, zu betrauen. Diesem liegt dann als Organ und unter Aufsicht des ordentlichen Polizeiverwalters neben der Leitung der freiwilligen Feuerwehr auch das Commando und die Leitung der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Bränden, wie auch bei Uebungen und im sonstigen Dienst ob; ihm ist auch in der Regel die thatsächliche feuerwehrtechnische Leitung auf der Brandstätte zu überlassen. Um die Stellung des Führers der Feuerwehr auch nach außen hin in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, wird es sich in der Regel empfehlen, sowohl ihn selbst, wie auch erforderlichen Falls andere zuverlässige Chargirte der anerkannten freiwilligen Feuerwehren auf dem im § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 vorgesehenen Wege zu Polizeibeamten zu bestellen. Wo freiwillige Feuerwehren nicht vorhanden sind, wird zum Führer der Pflichtfeuerwehr in der Regel der Gemeindevorsteher auszuwählen sein, falls nicht hierzu eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, der dann geeigneten Falls ebenfalls die Eigenschaft eines Polizeibeamten beizulegen sein wird.

Um den bestellten Führern für eine sachgemäße und zweckdienliche Leitung der Pflichtfeuerwehren einen Anhalt zu gewähren, empfiehlt es sich, für den gesammten inneren Dienst der Pflichtfeuerwehren, für die Einrichtung und Abhaltung der Uebungen, für die Ausübung des Feuerlöschdienstes, für die Behandlung der den Feuerwehren zur Verfügung gestellten Geräthschaften usw. unter Zuziehung Sachverständiger möglichst kurze und leicht faßliche Musterordnungen aufzustellen, nach denen der Dienstbetrieb der einzelnen Wehren von den Führern unter Aufsicht der Polizeibehörden zu regeln ist.

Da die Pflichtfeuerwehren und ebenso die anerkannten freiwilligen Feuerwehren bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführende Organe der Polizeibehörden darstellen, so sind sie gemäß dem Erlasse vom 30. Mai 1884 — II. 5175 — als Gemeinde- oder Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten. Es erscheint unter der Voraussetzung, daß sie ein ihre bezügliche Eigenschaft kenntlich machendes Abzeichen tragen, zweckmäßig, diese Eigenschaft der Mitglieder der organisirten Feuerwehren, und zwar sowohl der freiwilligen wie der Pflichtfeuerwehren, durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich auszusprechen. Ueber die Form eines solchen einfachen Abzeichens, welches für das gesammte Staatsgebiet ein einheitliches sein soll, wird noch nähere Bestimmung ergehen. Ebenso werden aus Feuerwehrkreisen geäußerten Wünschen entsprechend über Abzeichen und Benennungen der Führer, demnächst noch weitere Anordnungen erfolgen.

Die Pflicht- und die anerkannten freiwilligen Feuerwehren haben regelmäßig bei allen in ihrem Bezirk entstehenden Bränden in Thätigkeit zu treten. Was die Frage der Löschhülfe nach auswärts anlangt, so wird solche — soweit über dieselbe nicht besondere Vorschriften bestehen — stets dann zu leisten sein, wenn der Polizeiverwalter sie nach pflichtgemäßem Ermessen für angebracht und durchführbar hält, sofern nicht, was aus verschiedenen Rücksichten nicht unzweckmäßig erscheint, allgemein oder für jede Gemeinde besonders ein gewisser Umkreis vorgeschrieben wird, innerhalb dessen wechselseitige Löschhülfe zu leisten ist. Bei Ausübung der Löschhülfe haben die auswärtigen Feuerwehren den Anordnungen der für die Brandstelle zuständigen Polizeibehörde Folge zu leisten.

IV. Die Aufbringung der erforderlichen sachlichen Leistungen für die Feuerwehren (Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, Leitern und sonstigen Geräthe, der Ausrüstungsstücke für die Löschmannschaften, die Gestellung von Gespannen zur Beförderung der Spritzen rc.) bleibt Aufgabe der betreffenden Gemeinden oder der sonstigen nach besonderen Rechtsbestimmungen zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Verbände.

In manchen Theilen der Monarchie liegt den Gemeinden oder anderen Verbänden eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Feuerlöschgeräthe ob. In anderen Theilen sind Polizeiverordnungen — gegen deren Rechtsgültigkeit Einwendungen von Seiten des Oberverwaltungsgerichts nicht erhoben sind — auf Grund des § 6 g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen, durch welche den Gemeinden die Beschaffung der erforderlichen Materialien, nach näherer Feststellung der Polizeibehörde, auferlegt wird. Auch ohne solche Verordnungen ist die Ortspolizeibehörde

---

aus Wehmuth und Scham und selbst das stereotype Lächeln, das ihn, wie ich glaube, sonst auch im Schlaf nicht verließ, war verschwunden.

Jedoch die Zeit war abgelaufen, die der Jubelbraut zur Verfügung stand und unter gerührtem Dank und vielen Händedrücken entfernte sie sich mit ihrem leidlich getrösteten, aber noch sehr weich gestimmten Johannes.

„So, das war der erste Streich, und der zweite folgt sogleich!“ sagte Hühnchen und rieb sich befriedigt die Hände. „Ich denke, ehe acht Tage vergehen, werden wir schon ein Stück weiter sein. Ich plane große Dinge und kühne Thaten. Doch das ist einstweilen noch Geheimniß. Zunächst wollen wir den Goldfischen wieder zu ihrem Rechte verhelfen.“

Somit tranken wir unter heiteren Gesprächen und in behaglicher Wiederholung der Hauptmomente dieses seltenen Festes den Rest der Bowle aus und nachdem wir den freudig plätschernden Goldfischen ihre rechtmäßige Wohnung wieder eingeräumt hatten, begab ich mich sehr befriedigt von diesem Abend durch die warme Sommernacht nach Hause.

* * *

Es war an einem Sonntagnachmittag, acht Tage später, als Hühnchen plötzlich in meine Wohnung gestürmt kam, ganz roth vor freudiger Aufregung. „Weißt Du, wie mir zu Muth ist?“ sagte er. „Seid umschlungen Millionen“, diesen Kuß der ganzen Welt! Ja, wenn ich nicht wüßte, daß solches Dir entsetzlich ist, würde ich Dir einen furchtbaren Kuß geben. Sie haben sich! Sie kriegen sich! Und ich allein habe es gemacht. Ich komme soeben her. In den Armen liegen sich beide, und weinen vor Schmerz und Freude. Und selbst das alte Ungethüm von Vater schmuckte ganz gerührt. Er ist übrigens gar nicht so schlimm, wie der alte Hasenfuß ihn sich immer gedacht hat. Ich glaube, wäre er ihm nur früher ordentlich zu Leibe gegangen, so säße er längst im warmen Nest und hätte sieben Kinder oder mehr. Doch ich will nach der Reihe erzählen. Ich kenne nämlich einen von den alten Hechten aus dem bewußten Kegelclub. Von dem ließ ich mich für gestern Abend einschmuggeln mit der Absicht, mich an den widerborstigen Hausbesitzer und Brautvater heranzuschlängeln. Das gelang mir auch. Ich hatte mich auf eine Anzahl von meinen besten und lustigsten Geschichten eingeübt, die gab ich ihm so nach und nach zum Besten und gewann seine Gunst dadurch. Er lachte darüber, daß er beinah' den Schlag kriegte und hatte die Gnade, zu bemerken, ich sei die „putzigste Kruke“, die ihm jemals vorgekommen sei. Ja, ich zog meine gemeinsten Saiten auf und bewunderte den Verstand und die Umsicht, mit der er es zum Hausbesitzer in einer so vornehmen Gegend gebracht habe. Ich ließ zart durchblicken, daß Hausbesitzer in meinen Augen ungefähr so etwas wie Halbgott bedeute. Er fing an, mich für einen sehr verständigen Menschen zu halten und schenkte mir immer mehr sein Vertrauen. Ich mußte mit von seiner Weißen trinken und er bestellte mir eine Strippe*) dazu. Zuletzt hatten wir uns so angefreundet, daß ich ihn nach Hause begleitete. Das war es, was ich erreichen

*) Einen Schnaps.

kraft ihrer allgemeinen Aufgabe gemäß § 10 II, 17 A. L. R. befugt, in jeder Gemeinde die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersbrünste, und zur Anwendung der durch dieselben dem Publikum und den Einzelnen drohenden Gefahren erforderlichen Anstalten zu treffen und die Beschaffung der zu diesem Zweck erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Geltungsbereiche des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemäß § 3 desselben als sächliche Polizeikosten von der betreffenden Gemeinde zu tragen, während sich außerhalb dieses Geltungsbereiches die Kostentragung nach den darüber bestehenden Specialbestimmungen regelt.

Bezüglich der sachlichen Anforderungen für das Feuerlöschwesen muß stets im Auge behalten werden, daß im Wege administrativen Zwanges nur das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Nothwendige gefordert werden darf. Hierzu gehören nicht Gegenstände, die an sich nützlich und wünschenswerth, für den Zweck aber entbehrlich sind, z. B. Uniformen für die Feuerwehrmänner. Alle Leistungen, welche über die genannte Grenze hinausgehen, müssen der freiwilligen Entschließung der betreffenden Gemeinden überlassen bleiben. Sorgfältig wird bei den an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen darauf zu achten sein, daß dieselben mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang bleiben. Wo kleine und leistungsunfähige Gemeinden in Frage kommen, ist auf die Bildung von Spritzenverbänden oder von Zweckverbänden Bedacht zu nehmen. Die Bezirke der Pflichtfeuerwehren werden im letzteren Falle entsprechend abzugrenzen sein.

In einzelnen Fällen haben Gemeinden auch durch Ortsstatut die Verpflichtung übernommen, Feuerwehrmännern für ihre Thätigkeit im Feuerlöschdienst eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Einrichtung, welche sich in den betreffenden Gemeinden gut bewährt hat, kann im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Feuerlöschwesens nur zur Nachachtung empfohlen werden.

V. Soweit die Einrichtung organisirter Pflichtfeuerwehren nach den obigen Grundzügen in einzelnen Landestheilen noch nicht durchführbar erscheinen sollte, wird durch entsprechende polizeiliche Anordnungen jedenfalls dafür Sorge zu tragen sein, daß überall die erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden sind und in brauchbarem Zustande erhalten werden, daß ferner überall die Verpflichtung der männlichen Einwohner zur Hülfeleistung bei Feuersgefahr auch in der Nachbarschaft sichergestellt wird und daß endlich überall eine Anzahl von Personen zur Verfügung gehalten wird, welche mit der Handhabung der Feuerlöschgeräthschaften genügend vertraut sind. Diese Maßregeln stellen das Mindestmaß dessen dar, was im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Feuersgefahr gefordert werden muß.*)

VI. Um die Organisation des Feuerwehrwesens auf den obigen Grundlagen mit Erfolg durchzuführen, ist es unerläßlich, daß in jeder Provinz geeignete Einrichtungen geschaffen werden, durch welche eine sachgemäße und sachverständige technische Controle und Beaufsichtigung der Feuerwehren gewährleistet wird, da eine solche von Seiten der Polizeibehörden wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht immer in genügendem Maße bewirkt werden kann.

Von Seiten einiger Provinzialverbände ist eine solche, das Feuerwehrwesen der Provinz in technischer Beziehung leitende und beaufsichtigende Centralstelle bereits mit bestem Erfolge ins Leben gerufen worden. Namentlich kann in dieser Hinsicht die in Schleswig-Holstein — und ähnlich auch in Sachsen — geschaffene Einrichtung zur Nachachtung empfohlen werden, welche sich in jeder Beziehung bewährt hat. Dort ist von der Provinz ein feuerwehrtechnisch ausgebildeter vollbesoldeter Beamter angestellt mit der Aufgabe,

1. Musterordnungen für den inneren Dienstbetrieb, die Uebungen und den Feuerlöschdienst der Feuerwehren, sowie Anweisungen für die Auswahl geeigneter Spritzen, Geräthschaften ꝛc. und deren sachgemäße Behandlung aufzustellen;
2. die Feuerwehren — soweit möglich — persönlich zu inspiciren, auf Mißstände in der Leitung und Organisation hinzuweisen, und auf Abhülfe zu dringen, eventuell dieselben an zuständiger Stelle zur Sprache zu bringen, insbesondere ferner die Spritzen und sonstigen Geräthschaften der Feuerwehren auf ihren Zustand und ihre Behandlung zu revidiren, in letzterer Hinsicht bemerkte Fehler abzustellen oder anzuzeigen, nothwendige Erneuerungen oder Reparaturen zu veranlassen, in Frage kommende Neuanschaffungen zu begutachten;
3. in allen Feuerwehrangelegenheiten Rath und Auskunft zu ertheilen, Gutachten zu erstatten und Vorschläge für Verbesserungen zu machen;
4. mit den Organen der freiwilligen Feuerwehren die nöthige Fühlung zu unterhalten und auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit denselben hinzuwirken.

Da die Thätigkeit dieses Beamten sich auf Organisationen zu erstrecken hat, welche unter den Ortspolizeibehörden stehen, so sind ihm die bezüglichen Controlfunctionen von Seiten des Regierungspräsidenten besonders

*) Einen Anhalt für den Erlaß derartiger Bestimmungen gewährt die Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 (abgedruckt im Amtsblatt für Breslau S. 109, für Liegnitz, Beilage zu Nr. 14, für Oppeln, Beilage zu Nr. 13).

---

wollte, denn ich wußte, er hatte einen ziemlich weiten Weg, auf dem sich manches sagen ließ. Er stützte sich auf meinen Arm und schnurrte langsam auf seinen Zeugschuhen neben mir her. „Sie haben noch junge Beene", sagte er, „mit meine ollen Stelzen will et ooch nich mehr recht." Dies brachte mich auf körperliche Pflege und ich fragte nach seiner Familie. „Meine Olle is schon seit neunundzwanzig Jahre dodt — ick habe bloß eene Dochter, die wart't mir uff." „Nicht verheirathet?" fragte ich. „Nee" sagte er, „sie is wohl nich for de Mannsleute. Anträge hat se ja gehatt, aber se wollte ja nich. Vor lange Jahre war mal eener bei mir, so'n Ingenieur, den mochte se, aber er hatte nischt. Schien mir ne olle Nulpe zu sind, denn als ick 'n bisken deutsch mit ihn redete, da that er 't Maul nich mehr uff und lief weg und kam nich wieder. Und nu' is meine Dochter schon in 't olle Register." „Wie hieß der Mann?" fragte ich. „Nu, et war so wat, wie Kummer." „Vielleicht Gram?" fragte ich. „Richtig, Jram!" sagte er, nu det is ja Hose wie Jacke." „Den Mann kenn' ich", erwiderte ich, „ein sehr ordentlicher und sparsamer Mann, hat sich von seinem Gehalt seit jener Zeit über zehntausend Thaler gespart." „Zehntausend Dhaler is nich ville", meinte er, „aber et is wat." Ich ließ nun einstweilen den alten Gram fallen und sprach mein höchstes Bedauern darüber aus, daß seine Tochter nicht verheirathet sei, verbreitete mich mit wahrhaft glänzender Beredtsamkeit über die Bestimmung des Weibes und schilderte Großvaterfreuden in dem glänzendsten Lichte. Der Alte knurrte bloß. Endlich sagte er, als ich garnicht nachließ: „Ja, det is nu allens janz scheen, aber was nich is, det is nich." „Aber es kann noch werden!" rief ich begeistert, nahm einen mächtigen Anlauf und ging mit Hurrah vor. Mit übernatürlicher Geschicklichkeit, die mich heute noch mit Staunen füllt, brachte ich ihm alles bei und ließ ihn garnicht zu Worte kommen, so hageldicht fielen meine Beweisgründe. Ich traf mindestens zwanzig Nägel auf zwanzig Köpfe. Dann merkte ich, wie es bei ihm mit Grundeis ging. Endlich knurrte er: „Zehntausend Dhaler sind nich ville, aber et is wat. Un de Betty hat schonst det vierte Mal jenullt. — 'Ne olle Nulpe is er aber doch!"

Das war die weiße Fahne, und ich zögerte nicht, die Capitulationsbedingungen festzustellen. Erst wollte er sich noch lange besinnen und Bedenkzeit haben, aber damit kam er nicht durch. „Fünfundzwanzig Jahre und eine Woche haben die jungen Leute gewartet", sagte ich, „das ist genug." Und so haben wir denn heute Vormittag alles abgemacht. In vier Wochen ist Hochzeit! Hurrah!

* * *

Und in vier Wochen war wirklich Hochzeit, wir sind beide dabei gewesen. Und jetzt, da ich dies schreibe, ist der „alte Gram" wirklich der alte Gram und durch seine Tochter schon Großvater und sein Sohn besucht das Polytechnikum. Und nächstes Jahr wollen wir seine silberne Hochzeit feiern. Ich denke, wir wollen dann ebenso lustig sein, wie bei der silbernen Verlobung.

übertragen worden, so daß er bei den Inspicirungen als dessen Beauftragter erscheint. Er selbst hat keine polizeilichen oder regiminellen Functionen auszuüben; alle in Betracht kommenden Behörden sind aber verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises ihn in seiner Thätigkeit zu unterstützen.

Die von Seiten der Provinzen für die Schaffung einer derartigen Stelle gemachten Aufwendungen werden reichlich aufgewogen durch den Nutzen, welchen die Sicherstellung einer in technischer Beziehung gut functionirenden Feuerwehrorganisation durch die Verminderung der Brandschäden überhaupt gewährt, sowie durch die unmittelbaren Ersparnisse, welche von den communalen Verbänden bei den sachlichen Ausgaben für Feuerlöschzwecke, insbesondere bei der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen infolge der einheitlichen sachverständigen Berathung und Controle erzielt werden. Ein erheblicher Vortheil erwächst aus einer derartigen die Verbesserung und Förderung des Feuerwehrwesens verbürgenden Einrichtung auch den Feuerversicherungs-Gesellschaften aller Art, so daß von ihnen billigerweise die Uebernahme wenigstens eines Theils der bezüglichen Aufwendungen erwartet werden darf.

Die sich über eine ganze Provinz erstreckende Thätigkeit des inspicirenden Beamten wird stellenweise eine derartig umfangreiche sein, daß die Kraft eines einzelnen Mannes hierzu nicht ausreichen wird. Um hier Abhülfe zu schaffen, bieten sich verschiedene Wege.

Entweder werden für die Provinz mehrere Beamte angestellt, von welchen jeder einen bestimmt abgegrenzten Theil als Arbeitsfeld erhält. Oder aber — was sich meines Erachtens mehr empfehlen würde — es werden dem von der Provinz anzustellenden Beamten locale Controlorgane beigegeben, welchen unter Anweisung und Leitung des Provinzialbeamten für räumlich nicht zu große Bezirke — etwa die Kreise oder bei kleineren Kreisen mehrere Kreise zusammen — die specielle feuerwehrtechnische Beaufsichtigung der Organisation, des Dienstes und der Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehren und insbesondere der Beschaffenheit und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Feuerlöschangelegenheiten des betreffenden Bezirks obliegt.

Die Anstellung eines vollbesoldeten Beamten für den in Rede stehenden Zweck wird den Kreisen nur in seltenen Fällen möglich sein; dagegen wird es durchführbar sein, unter den Männern, welche schon jetzt im Feuerwehrwesen freiwillig thätig sind — namentlich als Leiter freiwilliger Feuerwehren oder Feuerwehrverbände —, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, welche gegen eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung im Interesse der Sache bereit sind, die gedachten Obliegenheiten zu übernehmen. Denjenigen geeigneten Persönlichkeiten, welche noch eine für die sachgemäße Verwaltung ihres Amtes sehr empfehlenswerthe weitere Ausbildung in der Technik des Feuerwehrlöschwesens zu erhalten wünschen, wird Gelegenheit gegeben werden, bei einer größeren Berufsfeuerwehr einen praktischen Kursus durchzumachen; bezüglichen Anträgen sehe ich eintretenden Falls entgegen. In der Provinz Sachsen sind für diesen Zweck durch Vermittelung der Provinzial-Feuer-Societät besondere Fachkurse eingerichtet worden, die sich gut bewährt haben und zur Nachachtung empfohlen werden können. Die den Kreisen durch eine derartige Einrichtung erwachsenden Kosten werden sich im allgemeinen in sehr mäßigen Grenzen halten.

Wie diese Frage aber auch im einzelnen geordnet werden mag, so ist jedenfalls darauf entscheidender Werth zu legen, daß bei allen Feuerwehren eine regelmäßige, jährlich womöglich mehrmalige Controle, namentlich bezüglich der Beschaffenheit und der Instandhaltung der Spritzen und sonstigen Materialien, sicher gestellt wird.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß es bei den mit den Communalverwaltungen einzuleitenden Verhandlungen gelingen wird, alle betheiligten Factoren, von der Bedeutung und Nothwendigkeit der Schaffung einer solchen technischen Controle für die im Interesse aller betheiligten Verbände so wichtige weitere Entwickelung und Förderung des Feuerwehrwesens zu überzeugen.

VII. Von Seiten des Preußischen Landesfeuerwehr-Ausschusses ist ferner dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, daß den Mitgliedern der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (und ihren Hinterbliebenen) für Unfälle und Krankheiten, welche sie in Ausübung des Dienstes als Feuerwehrmann — und zwar auch für den Fall, daß die Feuerwehr bei anderer als Feuersgefahr in Anspruch genommen worden ist — erleiden oder sich zuziehen, eine Entschädigung von Seiten der Gemeinden ꝛc. gesichert werden möge. Für die Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ist zwar schon bisher namentlich von den Feuersocietäten ꝛc. in anerkennenswerther Weise nach Möglichkeit Sorge getragen worden. Solche Unterstützungen können aber nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden; ein rechtlicher Anspruch und eine Sicherheit für die Erlangung einer Hülfe steht den verunglückten Feuerwehrleuten nicht zur Seite.

Der Wunsch der Feuerwehren, daß Männer, die im Dienste des öffentlichen Wohles und zum Besten ihrer Mitmenschen opferwillig Leben und Gesundheit auf das Spiel setzen, für den Fall der Verunglückung eine Versorgung für sie selbst und ihre Familie rechtsverbindlich sichergestellt werden möge, ist zweifellos gerechtfertigt. Da aber eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme einer derartigen Fürsorge nicht besteht, so kann ein Zwang in dieser Hinsicht nicht ausgeübt werden. Es muß vielmehr auch hier zur Erfüllung einer solchen moralischen Verpflichtung auf die freiwillige Bethätigung der Gemeinden zurückgegriffen werden. Um den Gemeinden die Uebernahme einer derartigen Fürsorge, welche im Einzelfall für kleine Gemeinden eine beträchtliche finanzielle Belastung ergeben könnte, zu erleichtern, sind in allen Provinzen — mit einer Ausnahme — bei den Provinzial-Feuersocietäten ꝛc. besondere Versicherungskassen für die bei Bränden — und theilweise auch für die bei den Feuerwehrübungen — verunglückten Feuerwehrleute eingerichtet, welche sich durch ihre lediglich im Interesse der Sache geführte Verwaltung für die Benutzung seitens der Gemeinden besonders empfehlen. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß die Gemeinden in möglichst weitem Umfange ihren Beitritt zu diesen Kassen erklären.

In Feuerwehrkreisen besteht der Wunsch, daß die Versicherung der Feuerwehrmänner nicht nur bezüglich der bei Bränden und Uebungen erlittenen Unfälle, sondern auch bezüglich solcher Unglücksfälle erfolge, welche ein Feuerwehrmann bei anderen Gelegenheiten erleidet, bei denen die betreffende Feuerwehr als solche in Action getreten ist. Eine derartige Einrichtung wäre sehr wünschenswerth, da die Sicherstellung einer Entschädigung auch für andere als in der Ausübung des eigentlichen Feuerwehrdienstes erlittene Unfälle die Bereitwilligkeit aller Feuerwehren zum thätigen Eingreifen bei Wassersnoth, Einsturz von Häusern und ähnlichen Fällen gemeiner Gefahr wirksam zu fördern geeignet ist. Ich stelle daher anheim, in Erwägung zu ziehen, inwieweit es angängig ist, auf die Erfüllung des vorerwähnten Wunsches hinzuwirken.

Den im Obigen dargelegten Grundsätzen gemäß und im Uebrigen unter thunlichster Rücksicht auf die bereits bestehenden Einrichtungen ersuche ich, die Regelung des Feuerwehrwesens in der dortigen Provinz in Angriff zu nehmen bezw. weiter auszubauen. Bis zum 1. Januar 1900 sehe ich einem ausführlichen Berichte entgegen.

Berlin, den 28. December 1898.

Der Minister des Innern: Frhr. von der Recke.

Mecklenburger Feuerwehr-Verband.

* **Gronau.** Am Montag, 30. Januar, hielt die freiwillige Feuerwehr ihre im Monat Januar statutengemäß abzuhaltende General-Versammlung ab. Die Tagesordnung bildete der Jahresbericht, Rechnungslage und Vorstandswahl. Die Wehr wurde im abgelaufenen Jahre in vier Fällen alarmirt und zwar bei den Bränden Wittwe L. Vorspel, Wittwe Spechthold, Fabrikbrand der Firma M. van Delden & Co., Wohnungen von A. Lindebaum. Nachdem der Kassirer die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten verlesen, wurden zwei Revisoren gewählt, welche die Belege und Rechnungen richtig fanden und daher dem Kassirer Decharge ertheilt werden konnte. Durch das Verbandsfest und die in letzter Zeit sich sehr mehrenden Neuanschaffungen an Ausrüstungsgegenständen wurde die Kasse sehr in Anspruch genommen. Der seitherige Vorstand wurde mit großer Stimmenmehrheit wiedergewählt. Die Wehr zählt heute bereits eine Mitgliederzahl von über 100 Wehrmännern. Immerhin ist zu bedauern, daß aus den hiesigen Bürgerkreisen die Betheiligung eine sehr schwache ist. Von einem Kameraden wurde zur Sprache gebracht, daß zu den Versammlungen und Veranstaltungen der Wehr die städtischen Körperschaften seitens des Vorstandes mehr wie seither hinzuge-

zogen werden sollten, speciell im Herbst solle eine Schlußübung stattfinden und hierzu der Herr Bürgermeister, der Magistrat und die Stadtverordneten eingeladen werden. Vom Vorstande wurde diese Anregung mit Freuden begrüßt, obwohl sich derselbe bewußt ist, zu den Veranstaltungen der Wehr die städtischen Corporationen stets pflichtgemäß eingeladen zu haben, es mußte zum Bedauern erwähnt werden, daß durch einzelne unliebsame Vorkommnisse vielleicht mancher der Herren sich veranlaßt fühlte, eventuellen Einladungen nicht Folge zu leisten. Vom Vorstandstisch aus wurde speciell darauf hingewiesen, daß die Stadtverwaltung der freiwilligen Feuerwehr durchaus sympathisch gegenüberstehe und glaube der Vorstand auch nicht, daß für Vergehen einzelner Mitglieder, mögen sie im übergroßen Diensteifer oder Unkenntniß bestehender Satzungen oder Gesetze geschehen sein, die städtischen Organe die ganze Wehr dafür verantwortlich machen würde. Zum Schluß seien noch einige Worte des Feuerlöschinspectors, Herrn Krameyer in Merseburg, beigefügt: Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr bringen große Opfer an Zeit, Geld und Gesundheit, ja es haben sehr viele ihr Leben eingesetzt, weil sie ihren Dienst als eine Bethätigung der praktischen Nächstenliebe auffassen; sie thun ihren Dienst gern und willig und wollen sich dabei den Behörden bereitwilligst soweit unterstellen, als es das öffentliche Interesse erheischt, nur in ihrem inneren Vereinsleben wollen sie selbstständig sein; doch sei hier gleich hervorgehoben, daß eine freiwillige Feuerwehr niemals ein politischer Verein sein darf; im Gegentheil, jeder, der es in Noth und Gefahr mit seiner Nächstenliebe ernst nimmt, ist in der Feuerwehr am Platze ohne Rücksicht auf seinen Stand, seine politischen Ansichten und seine Religion, nur Umstürzler kann die Feuerwehr in ihren Reihen nicht brauchen, denn sie will Bestehendes erhalten; auch huldigt sie den Sätzen: „Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat" und „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist." Die beiden Wahlsprüche der freiwilligen Feuerwehr aber sind: „Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr" und „Einer für Alle, Alle für Einen." Hoffen wir, daß eine große Anzahl unserer Bürger sich immer mehr der freiwilligen Feuerwehr anschließen und besonders manche Vorurtheile hintansetzen, gerade der Bürgerstand sind die Elemente für eine gut organisirte Feuerwehr. Viele haben jetzt als fernstehende manches zu bemängeln, da kann man nur den guten Rath geben: tretet bei. Dann bringt noch zu treffende Verbesserungen zur Sprache, beim Vorstande wird jeder für zweckmäßige Winke und Rathschläge ein williges Ohr finden.

* * *

Schwerin i. M. Die Jahres-Hauptversammlung, welche von fast allen Mitgliedern besucht war, fand am letzten Sonnabend statt. Nach Erledigung von Vereinsangelegenheiten erfolgte Erstattung des Rechnungsberichts. Derselbe weist nach, daß trotz großer Ausgaben der Stand der Kasse ein guter ist. Durch Anschaffung neuer Winterblousen ist die große Ausgabe veranlaßt, welcher allerdings auch eine besondere Einnahme von 900 M. entgegensteht. Vermögensbestand am 31. December 1898: 7445 M. 65 Pf. Die Revisoren Klüß und Klockmann hatten Monituren nicht erhoben und folgte die Entlastung des Kassirers aus der Jahresrechnung 1898. Der Jahresbericht, welcher hierauf vom Schriftwart gegeben wurden, fand den Beifall der Mitglieder und dankten dieselben dem Verfasser durch ein dreifaches „Gut Heil!" Nach dem Bericht trat die Wehr in ihrer Gesammtheit nicht in Thätigkeit, nur bei kleineren Bränden waren einzelne Mitglieder thätig. An Geräthen waren vorhanden: Großherzogl. Dampfspritze, do. Maschinenleiter, Retterkarren mit Sprungtuch ꝛc., Hydrantenwagen, mechanische Leiter, Spritze und Zubringer. Uebungen wurden 11 abgehalten, ferner 4 Dampfspritzen-Uebungen und mehrere Uebungen mit der großherzogl. Maschinenleiter. Besichtigungen des großherzogl. Schlosses fanden mehrere statt. Theaterwachen im Hoftheater wurden an 176 Abenden mit 696 3/4 Stunden geleistet. Zu Versammlungen trat die Wehr 4 mal zusammen, während Vorstand und Führer vor jeder Uebung Vereinsangelegenheiten besprachen. Der Deutsche Feuerwehrtag in Charlottenburg wurde von mehreren Mitgliedern besucht, auch an dem Mecklenburgischen Verbandstage in Sülze betheiligte sich eine größere Anzahl Mitglieder. Sommerausflug und Stiftungsfest, die einzigen sogenannten Vergnügungen der Wehr, hatten den besten Verlauf. Mit dem Stiftungsfest war die Feier der 25jährigen Mitgliedschaft des Spritzenmanns C. Behncke verbunden. Bei einem Bestande von 41 Mann besitzt die Wehr z. Z. 7 Kameraden, welche auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken. Der letzte Punkt der Tagesordnung, Vorstands- wie Führerwahlen, fand rasche Erledigung durch einstimmige Wiederwahl; die Zusammensetzung für 1899 blieb die folgende: C. Schmidt, Vorsitzender und Steigerführer; Fr. Zarncke, stellvertr. Vorsitzender und Hauptmann; O. Grünberg, Kassirer und Dampfspritzen-Abtheilungsführer; H. Ziegenbalg, Adjutant und Schriftwart; C. Lunow, Spritzenmeister. Zum 1. Rohrführer wurde Waldmann wiedergewählt.

Verschiedene Mittheilungen.

* [Dampf und Kohlensäure.] Um Brände im Entstehen zu ersticken, ist man mehrfach in der Weise verfahren, daß man den Raum, in dem sich das Feuer befand, möglichst luftdicht abschloß und dann Dampf in denselben einleitete. Namentlich auf Schiffen fand diese Methode Anklang, weil hier sowohl das Abschließen, wie auch das Dampfzuführen ohne besondere Umstände möglich war. Wie wir aus einer Mittheilung des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin N. W. 6, entnehmen, scheint aber ein derartiges Verfahren nicht ohne Gefahr zu sein, wie folgender Fall beweißt: Ein mit Kohle beladener Dampfer lief mit Feuer im Schiffsraum in den Hafen ein. Um dasselbe zu ersticken hatte man schon vor dem Einlaufen Dampf eingeleitet. Da anscheinend derselbe noch nicht genügte, wollte man eine weitere Schlauchleitung zur Brandstelle führen und öffnete infolgedessen eine Luke. Im selben Augenblick erfolgte aber eine heftige Explosion, welcher Menschenleben zum Opfer fielen, und welche das Schiff zum Sinken brachte. Es scheint, als wenn sich bei der Berührung des Wasserdampfes mit der Gluth des Feuers Wassergas gebildet hätte, welches mit der zutretenden Luft ein explosives Gemenge bildete. — Vortheilhafter und vor allem gefahrloser dürfte es jedenfalls sein, wenn man an Stelle des Wasserdampfes Kohlensäure verwendete. Dieselbe könnte leicht in flüssigem Zustande in Stahlflaschen mitgeführt werden und man hätte nur nöthig, den Flaschenverschluß zu öffnen, und sich schleunigst aus dem betreffenden Raum zurückzuziehen. Amerikanische Assecuranzgesellschaften haben sich äußerst günstig über dieses Löschverfahren ausgesprochen.

* [Ein Concurrent des Asbestes.] Wolle aus Kalk ist kürzlich von dem amerikanischen Fachmann C. C. Hall erfunden und in allen Industriestaaten patentirt worden. Die ersten Muster dieser Steinwolle sind bereits nach England gekommen und haben in den betreffenden Industriekreisen berechtigtes Aufsehen erregt. In Bozen macht der Director einer dortigen erstklassigen Wollweberei schon seit einiger Zeit eingehende Versuche mit diesem neuartigen Material, um es zu Bekleidungsstücken zu verweben. Weder Wasser noch Feuer haben einen Einfluß auf die Mineralwolle, und letztere ist einer der schlechtesten Wärmeleiter, welche man bis jetzt kennt. Die Hallsche Wolle, welche die Weichheit und Wärme vom Kameelhaar besitzt, ist genau so unverbrennbar wie Asbest und besitzt die Isolirfähigkeit wie Silikatfaser; sie repräsentirt folglich ein Universalmaterial, wie solches nur sehr selten vorgefunden wurde. Ein Theatervorhang aus diesem Stoffe, bei Feuersgefahr heruntergelassen, würde Bühne- und Zuschauerraum auf das wirksamste und leichteste trennen, und ebenso ist die Wolle als Umhüllungsmaterial für Kalt-, Warmwasser- und Luftröhren, als Packungsmaterial für Dampfmaschinen von bester Wirkung, ja dürfte vielleicht auch zur Isolirung flammsicherer elektrischer Leitungen verwendbar sein. — Hall machte seine Erfindung ganz zufällig. Er experimentirte mit Steinen, welche bei der Eisen- und Stahlbereitung gebraucht werden, und bei dieser Gelegenheit kam ihm ein Kalkstein unter die Finger, welcher, anstatt sich in gebrannten Kalk zu verwandeln, die Gestalt von ganz weißer Lava annahm. Diese unterwarf Hall verschiedenen chemischen Bädern und Auswaschungen, um endlich die feinsten und schmiegsamsten Fasern zu erhalten. Von dem sogenannten Kalkstein sollen sich in Amerika ungeheure Mengen vorfinden. Englische Fachleute sprachen sich überaus günstig über diese Wolle aus.

Das Feuerlöschwesen in den bedeutendsten Städten der civilisirten Welt.

Von P. Chrisnach, Feuerwehr-Literat.

Das Feuerlöschwesen in der Hauptstadt Luxemburg.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Ungeachtet der Verbesserung, welche das Feuerlöschwesen der Stadt 1848 erfahren hatte, scheint es 1850 mit der aus bezahlten Handwerkern und Arbeitern bestehenden Feuerwehr übel bestellt gewesen zu sein. Der Geschichtsforscher und Professor Engelhardt aus Luxemburg schreibt in seiner 1850 erschienenen „Geschichte der Stadt und Festung Luxemburg" Seite 22: „Die Löschgeräthe der Stadt könnten in einer ausgezeichneten Verfassung sein, wenn eine geregelte Pompiers-Compagnie bestände. Die Löschgeräthe der Festung sind sehr gut und unterstützen die der Stadt auf's thätigste." — Art. 55 des Reglementes der militärischen Verwaltungszweige der Garnison lautete: „Das Militär nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel garnicht Theil oder nur dann, wenn es durchaus nöthig wird und die Civilbehörde, welche die Feuerlöschung leitet, selbst darum nachsucht. Sonst dient das Militär nur zur Bewachung der Zugänge und zur Erhaltung der Ordnung; Ausnahmen werden nur bei Magazinen ꝛc. gemacht, in denen militärische Vorräthe lagern." Am 2. September 1854 wurde eine freiwillige, aus 3 Sectionen bestehende Feuerwehr in der Oberstadt organisirt. Die 1. und 2. Section befehligte Fischer-Garnier, dem der Mechaniker Neuen-Therer als Schriftführer und Stellvertreter beigegeben war. Dieses Corps, in das die besten Bürger der Stadt eingetreten waren, zählte 175 Mann. Die 3. Section befehligte Macher-Würth, dem Heinrich Wenger als Schriftführer und Stellvertreter diente. Die Feuerwehr war den damaligen Verhältnissen entsprechend geschult worden. Bei dem großen Brande des Holzlagers der Garnison im hl. Geist, welches an dem dort erbauten, heute verschwundenen Pulvermagazin lag, löschten die Wehrmänner der Oberstadt im Verein mit der Löschmannschaft der damaligen Bundesbesatzung in verhältnißmäßig kurzer Zeit den Brand. Hätte das Feuer sich dem Pulvermagazin mitgetheilt, so wäre die Stadt sammt den Vorstädten verloren gewesen. Die Mehrzahl der Einwohner hatten aus Angst die Stadt verlassen.

Nach dem Tode des hochverdienten Commandanten und Feuerwehr-Pioniers Fischer-Garnier, an dessen Beerdigung sich die ganze Feuerwehr betheiligte, folgte der Juwelier Traus im Commando. Nach diesem kam Neuen-Therer an die Reihe. Dieser wußte für diesen wichtigen Posten eine ausgezeichnete Kraft. Er bewog den Rentner Jacob Graas das Commando zu übernehmen, was dieser gerne that. Graas, ein echter Feuerwehrmann, wußte, wo es fehlte; unter seiner tüchtigen Leitung fand bald eine großartige Umwälzung statt. — Es war in den sechziger Jahren, die 3 Sectionen bildeten bald ein Gesammtcorps, welches Graas uniformirte und bewaffnete. Auch besaß dasselbe ein ausgezeichnetes Musikcorps. Auch die Versicherungsgesellschaften wußte Graas für die gute Sache zu gewinnen. Diese ließen sich nicht lange bitten, und bestellten auf ihre Kosten die ersten Helme für die Feuerwehr. Neuen-Therer stand dem Commandanten als tüchtiger Schriftführer und Instructeur zur Seite. Commandant Graas hat die Zeit der Vervolltommnung des Feuerwehrwesens leider nicht erlebt. Ehre dem Andenken der beiden Feuerwehrpioniere Fischer-Garnier und Jakob Graas.

An dieser Stelle will ich eines noch lebenden Feuerwehrpioniers, des Bauconducteurs I. Classe Siegen-Lebrun, gedenken, welcher sich 1853 an der Gründung der freiw. Feuerwehr von Clausen-Luxemburg betheiligte, am 30. Juni 1863 zum Commandanten derselben und durch Kgl. Großh. Beschluß vom 19. Mai 1880 zum Obercommandeur der bewaffneten Feuerwehr der Stadt Luxemburg ernannt wurde.

1865, 1867 und 1869 erhielten die freiw. Feuerwehren der Unterstädte neue Dienst-Reglements, gemäß den Dienstvorschriften für die gesammte städtische Feuerwehr.

Nach dem Ableben des Commandanten Graas wurde eine aus 4 Sectionen bestehende Feuerwehr geschaffen und zum Commandanten Dr. Heouges ernannt. Von den 4 Sectionen befand sich eine in der Oberstadt, die andern in den Unterstädten resp. Vorstadt Clausen. Jede Section wurde von einem Abtheilungs- und 2 Unterabtheilungschefs befehligt. Das Commando an der Brandstätte führte der Polizeicommissar, der Stadtarchitect und die Chefs der Feuerwehr. Auch diese Feuerwehr wurde verschiedenen Reorganisationen unterzogen, gemäß den vorhandenen Reglementen 1880 und 1887. Da inzwischen (1882), hauptsächlich aus Mitgliedern der ehemaligen Graas'schen Feuerwehr, das Corps Section B entstanden war, hatte die städtische Wehr die Bezeichnung Section A (bereits vorher) angenommen. Der vom Commandanten Fischer-Garnier organisirte Theaterdienst, den Commandant Graas in größerem Umfange ausführte, wurde eine Reihe von Jahren von der Section A allein ausgeführt, indeß später zu demselben auch die Section B herangezogen. Die Section A gründete eine Kranken- und Unterstützungskasse, die zum wahren Segen für das Corps wurde. Die Section B wurde nacheinander von folgenden Commandanten geleitet: 1. Jacob Schreiner, Unternehmer; 2. Victor Thibeau, Rentner; 3. Nicolas Müller, Eisenbahnbeamter; 4. Carl Krüger, Unternehmer.

Am 27. November 1897 erließ der Stadtrath ein Reglement über die Reorganisation des Gesammt-Löschwesens der Stadt, und beschloß die förmliche Abschaffung der Feuerwehren Section A und B. Gleichzeitig wurden den Corps die Geräthe abgefordert. Nur ungern folgten die Mitglieder der beiden Wehren, von denen viele im städtischen Feuerwehrdienste ergraut waren, der an sie ergangenen Aufforderung. Die beiden Corps blieben als Unterstützungsvereine bestehen und wirken bei Festlichkeiten in Uniform mit. Die Section B war die einzige städtische Feuerwehr, welche bis dahin in der Bedienung der Lösch-, Steig- und Rettungsgeräthe nach taktischen Regeln ausgebildet worden war. An der Brandstätte hat dieselbe sich oft ausgezeichnet und vor den städtischen Behörden und im Auslande vor den Jurymitgliedern der Feuerwehr-Concurse, ehrende Proben ihres Könnens abgelegt. Auch die Section A hat der Stadt viele Dienste geleistet, sich an der Brandstätte oft ausgezeichnet und kann, wie die Section B, mit Stolz auf die Jahre ihrer Thätigkeit zurückblicken. Die neue städtische freiwillige Feuerwehr, ein nach den heutigen Verhältnissen der Stadt organisirtes Corps, besteht aus 4 Sectionen. Die 1. begreift die Oberstadt, das Plateau von Limpertsberg und das Bahnhofsviertel, die 2. Section begreift die Unterstadt Grund, die 3. die Unterstadt Pfaffenthal und die 4. die Vorstadt Clausen. Obercommandant der Gesammt-Feuerwehr ist der Buchdrucker Praum. Jede Section hat indeß einen besonderen Commandanten und verschiedene Abtheilungsführer. Die oberstädtische Section ist 50 die übrigen Sectionen je 22 Mann stark. Die Uniform, eine Parade- und eine Arbeitsuniform, liefert die Stadt. Sämmtliche Mitglieder sind für alle Unfälle und für den Todesfall versichert. Im Bahnhofsviertel besteht die Fabrikfeuerwehr Mercier & Co. (1. Chef P. Masseler, 2. H. Wünsch), die bei allen Bränden thätig eingreift.

(Forsetzung folgt.)

Briefkasten.

Wegen Raummangels mußten verschiedene Einsendungen für nächste Nummer zurückgelegt werden.

Unfall-Versicherung.

Die Abonnenten des „Feuerwehrmann" sind bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart gegen die Folgen körperlicher Verletzungen mit

M. 500.— für den Fall des Todes
M. 500.— für den Fall der Ganz-Invalidität

nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen versichert. Die Versicherungssumme von 500 M. ist bereits in zwei Fällen, in Berge-Borbeck und Duisburg, zur Auszahlung gelangt.

Die Postabonnenten machen wir darauf aufmerksam, daß die Postabonnements-Quittung ihres Orts-Postamts die Stelle des Versicherungsscheines vertritt und daß diese Postabonnements-Quittung im Schadenfalle an Stelle des Versicherungsscheines, sofort, längstens aber innerhalb acht Tagen nach Eintritt des Unfalls, an den Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart einzusenden, wodurch indeß die 24 stündige Anzeigepflicht im Todesfalle nicht aufgehoben wird.

Bei juristischen Personen, Gesellschaften, Geschäftefirmen ꝛc. welche aus mehreren Personen bestehen, tritt die Versicherung nur dann in Wirkung, wenn diejenige Person, welche versichert sein soll, beim Beginn eines Abonnements-Quartals dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart namhaft gemacht wird. Wir machen hierauf besonders aufmerksam, es empfiehlt sich also, daß nicht „das Commando" oder „die Wehr" das Abonnement nimmt, sondern daß von vornherein der Post eine bestimmte Person als Bezieher bezeichnet wird.

Wir bitten unsere Abonnenten, in den Kreisen ihrer Wehren auf diese mit dem Bezuge des Blattes verbundene Vergünstigung aufmerksam zu machen und recht viele Wehrmitglieder zum Abonnement auf den „Feuerwehrmann", mit welchem die für die Bezieher durchaus kostenlose Unfallversicherung verbunden ist, zu veranlassen. Der „Feuerwehrmann" ist in der deutschen Zeitungspreisliste pro 1899 unter Nr. 2512 eingetragen. Die Postanstalten, sowie die Expedition nehmen Abonnements zu 1 M. per Vierteljahr entgegen. Probenummern werden auf Wunsch überallhin gratis und franco versandt.

Anzeigen.

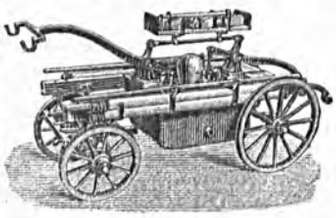

40 Medaillen und Diplome.

40 Medaillen und Diplome.

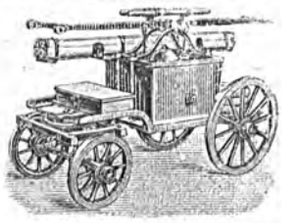

Aug. Hönig in Köln

Kais. Königl. Hoflieferant. Inhaber der Gr. Preussischen Staats-Medaille. 805

Fabrik von Lösch-, Steiger- u. Rettungs-Geräthen, Feuerwehr-Artikeln jeder Art.

Schlauch-Kuppelungen mit gleichen Hälften. Uniformstücke nach Vorschrift des Rh. F.-Verbandes.

Prämiirt mit goldenen und silbernen Medaillen, ersten Staatspreisen und sonstigen Auszeichnungen in Dresden, Wien, Berlin, Mailand, Schaffhausen usw.
Bayr. Landesausstellung 1896 goldene Medaille
wegen ganz hervorragender Leistungen in Herstellung von Feuerlöschgeräthschaften.
Wels 1896 erster Staatspreis.

Justus Christian Braun

Feuerlöschgeräthe-Fabrik

Nürnberg

empfiehlt

Patent-Balance-Leitern

mit selbstthätiger Terrainregulirung, fester Stützung, automatischer Auslösung der Einfallhaken und selbstthätige Verbindung der einzelnen Leiterverspannungen. 4rädrig und 2rädrig für alle Steighöhen. Vollkommenste und sicherste Construction.

Ferner: **einfachere Schiebleitern** in praktischer Ausführung.

Anstellleitern und alle sonstigen **Steiggeräthe.**

Alleinausführung und Verkauf der Lenz'schen Hakenleitern.

Handkraftspritzen

in reichster Auswahl in bekannter Vollkommenheit.

Dampfspritzen neuester Construction.

Kataloge gern zu Diensten. 787

Bekannt hochsolide und reelle Bedienung.

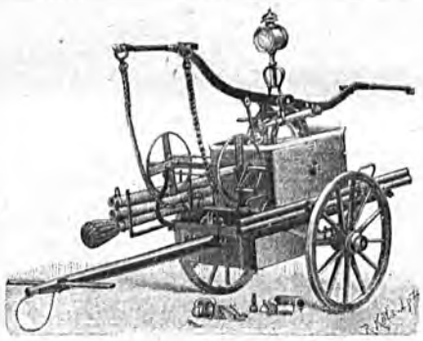

E. C. Flader

Jöhstadt 37 i. S.

Special-Fabriken für Feuerlösch-Maschinen und Geräthe jeder Art

von vorzüglicher Construction und Ausführung. 825

1860 gegründet. — 200 Arbeiter.

80 meist **erste** Preise.

Kataloge gratis und franco.

---

819 „Die Schlauchreparatur" 30 Pf.

Schlauchkitt, viele Anerkennungen.

Hand- Feuer- und Gartenspritzen.

L. Greiner, Bernburg, Anh.

GUSTAV EWALD

Fabrik für Feuerlösch-Geräthschaften

Cüstrin 2.

Ewald'sche Schlauchkupplung.

D. R. G. M. Nr. 40 814. 807

Die beste, vollkommenste Kupplung, mit festem und losem Einband.

Absolute Zuverlässigkeit.

Leichtester, sicherster Verschluss.

Preislisten und Muster stehen zu Diensten

C. Thorn, Elberfeld

Special-Geschäft in Feuerwehr-Artikeln

empfiehlt alle **persönlichen Ausrüstungsgegenstände** für Feuerwehrleute, wie **Uniformen aller Art, Helme in jeder Ausführung, Gurte, Leinen, Carabinerhaken, Beile, fein vernickelte und damascirte Paradebeile** und **Laternen.** Ferner **Harz-** und **Wachsfackeln, Tragbahren, Schlauchhaspel, Einreissgeräthe, Signalinstrumente, rohe und gummirte Hanfschläuche und** 849 **Schlauchrequisiten.**

Hakenleitern eigener Construction.

Lackiranstalt für Feuerwehrhelme.

Druck und Verlag: Fr. Staats in Barmen. — Für die Redaction verantwortlich: H. Barkow in Barmen.